

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen**  
**im Bachelorstudiengang**  
**Medieninformatik und Interaktives Entertainment**  
**an der Hochschule Mittweida**  
**Fakultät Mathematik/ Naturwissenschaften/ Informatik**  
**in Kooperation mit der Fakultät Medien**  
**Vom 28. März 2012**

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
- § 9 Fachspezifisches Auswahlverfahren
- § 10 Vergabe der Studienplätze
- § 11 Wiederholung
- § 12 Einführungsbestimmung und Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an den Fakultäten Mathematik/ Naturwissenschaften/ Informatik und Medien der HSMW.

## **§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW einzureichen. Der Bewerber kann nur am Vergabeverfahren für den Studiengang teilnehmen, den er im Hauptantrag (1. Studienwunsch) genannt hat.
- (2) Dem Antrag sind neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Erfassungsbogen,
  2. eine weitere Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (unbeglaubigt); Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung legen ein Zwischenzeugnis (unbeglaubigt) vor,
  3. ein weiterer tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung sowie über einschlägige Berufstätigkeiten, Praktika und andere Tätigkeiten;
  4. Nachweise über die im Erfassungsbogen und Lebenslauf angegebenen Ausbildungen und Tätigkeiten (Zeugnisse und Beurteilungen) sowie Belege über Vorerfahrungen gemäß § 9 Abs. 3 bis 5.

## **§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe**

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

## **§ 4 Vergabequoten**

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259)

1. zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
  - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
  - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Informatik oder Mathematik und
  3. das Ergebnis eines fachspezifischen Auswahlverfahrens.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 vergeben und anschließend addiert.
- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Zulassungskommission.

## **§ 6 Zulassungskommission**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bilden die Fakultäten Mathematik/ Naturwissenschaften/ Informatik und Medien eine Zulassungskommission.
- (2) Die Fakultätsräte der Fakultäten Mathematik/ Naturwissenschaften/ Informatik und Medien wählen in die Zulassungskommission jeweils zwei nach § 35 Abs. 6 SächsHSG prüfungsberechtigte Personen, davon jeweils mindestens ein der Fakultät angehöriger Professor. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte im Verfahrensabschnitt des § 9 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung**

Im Auswahlverfahren nach § 5 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 10$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

## **§ 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 10 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden nach Maßgabe des Abs. 2 die Noten der Fächer Informatik oder Mathematik gewertet.

- (2) Aus den im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten wird jeweils für die Fächer Informatik und Mathematik der Durchschnitt gebildet. Die bessere Durchschnittsnote wird für die Berechnung der Wertungspunkte herangezogen.
- (3) Wurden Noten in einem Punktesystem von 0 bis 15 Punkten vergeben, wobei 0 Punkte die schlechteste und 15 Punkte die beste Bewertung ist, so werden die Wertungspunkte des Auswahlverfahrens nach folgender Formel vergeben:

Wertungspunkte =  $2/3$  Durchschnittsnote.

- (4) Wurden Noten von 1 bis 6 vergeben, so werden die Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

Wertungspunkte =  $10 (4 - \text{Durchschnittsnote})/3$ .

## **§ 9**

### **Fachspezifisches Auswahlverfahren**

- (1) Die Anzahl der Studienbewerber, die am fachspezifischen Auswahlverfahren teilnehmen, ist auf das Doppelte der Anzahl der nach § 4 Nr. 1 zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Über die Teilnahme entscheidet die HSMW anhand der Summe der nach §§ 7 und 8 vergebenden Wertungspunkte.
- (2) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach § 7.
- (3) In die Wertung können Vorerfahrungen eingebracht werden, die im Informatik- oder Medienbereich oder in einem Tätigkeitsfeld erworben wurden, das sachlich wesentliche Beziehungen zu den Inhalten des gewählten Studiengangs hat. Als Vorerfahrungen gelten insbesondere:
  - 1. Praktika und außerschulische Leistungen,
  - 2. Berufsausbildungen und Berufsausübungen,
  - 3. neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten,
  - 4. selbständige Software- bzw. Webprojekte,
  - 5. selbständige Publikationstätigkeiten, insbesondere publizistische oder wissenschaftliche Arbeit im Umfeld der Medieninformatik,
  - 6. erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben,
  - 7. medienpezifische, künstlerisch-gestalterische oder Programmier-Praxis,
  - 8. sonstige Medientätigkeiten.

- (4) Die Vorerfahrungen sind vom Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen. Die Belege von Software- oder Webprojekten, publizistischer Tätigkeit oder sonstiger Medienarbeit sind jeweils mit der Angabe der Publikation oder des Mediums und des Datums der Veröffentlichung zu versehen.
- (5) Zum Nachweis der Vorerfahrungen können eigene Arbeitsproben aus dem Informatik- und Medienbereich in Papier- oder digitaler Form auf physischem Datenträger eingereicht werden. Arbeitsproben sind insbesondere:
1. selbst programmierte Game- und andere Softwareprojekte (mit Quellcode),
  2. selbst gestaltete Webportale,
  3. selbst erstellte 3D-Charaktere,
  4. Bilder (Charakterstudien, Storyboards, Character-Sheets usw.),
  5. animierte Szenen,
  6. Drehbücher, Game-Konzepte.

## **§ 10**

### **Vergabe der Studienplätze**

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte, welche maximal 69 erreichen kann, wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studiengangsbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt.

## **§ 11**

### **Wiederholung**

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Einführungsbestimmung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der Hochschule Mittweida vom 29. März 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 28.03.2012, dem am 07.03.2012 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 28. März 2012

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Otto', written over a faint, circular official stamp.

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto